

16. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Transparenzgesetz

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

...Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung
Vom..

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, S. 486), zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) wird wie folgt geändert:

1. § 65 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 5. wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:
„6. gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung unter Namensnennung, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, im Anhang des Jahresabschlusses geson-

dert veröffentlicht werden. Ist der Jahresabschluss nicht um einen Anhang zu erweitern, ist die gesonderte Veröffentlichung an anderer geeigneter Stelle zu gewährleisten.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.“

2. § 65 a wird wie folgt neu gefasst:

(1) Bei Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an denen das Land Berlin unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, stellt das Land Berlin

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.

Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

sicher, dass in den Gesellschaftsverträgen oder Satzungen der Beteiligungsgesellschaften die Verpflichtung aufgenommen wird, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung unter Namensnennung, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, im Anhang des Jahresabschlusses gesondert veröffentlicht werden. Ist der Jahresabschluss nicht um einen Anhang zu erweitern, wirkt es auf eine gesonderte Veröffentlichung an anderer geeigneter Stelle hin. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für:

1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von dem Unternehmen während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Der unmittelbaren oder mittelbaren mehrheitlichen Beteiligung des Landes steht es gleich, wenn das Land nur zusammen mit anderen Personen des öffentlichen Rechts, einem Unternehmen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 oder einem Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist. Die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder setzen diese Verpflichtung um.

(2) Ist das Land nicht mehrheitlich, jedoch in Höhe von mindestens 25 vom Hundert an dem Unternehmen unmittelbar oder mittelbar im Sinne des Absatzes 1 beteiligt,

soll es auf eine Veröffentlichung entsprechend den Sätzen 1 bis 3 des Absatzes 1 hinwirken.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die an die Mitglieder des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen.“

3. Es werden folgende §§ 65 b und 65 c mit folgenden Überschriften eingefügt:

§ 65b

„Offenlegung von Vergütungen bei Landesbetrieben und Sondervermögen

Landesbetriebe und Sondervermögen, die unternehmerisch tätig sind, haben die Angaben nach § 65a zu veröffentlichen.

§ 65c

Offenlegung von Vergütungen bei Zuwendungsempfängern

§ 65a gilt für Zuwendungsempfänger entsprechend, soweit sie die Mittel zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben erhalten und unternehmerisch tätig sind.“

4. § 112 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 65 Abs. 1 Nr. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 65 Abs. 1 Nr. 3 bis 6“ ersetzt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verpflichtung des Landes nach § 65a besteht auch gegenüber den in Satz 1 genannten Unternehmen, soweit sie nicht durch Landesgesetz zur Offenlegung der Angaben nach § 65a verpflichtet sind.“

5. Nach § 116 wird § 116 a mit folgender Überschrift eingefügt:

„§ 116 a

Übergangsregelung

§ 65 und §§ 65a bis 65c sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2010 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“

Artikel II**Gesetz zur Offenlegung von Vergütungen bei Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts (Vergütungs-offenlegungsgesetz – VergütungsOG)**

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren Anstalt, Körperschaft und Stiftung des öffentlichen Rechts (öffentlich-rechtliche Unternehmen).

§ 2

Offenlegung von Vergütungen bei öffentlich-rechtlichen Unternehmen

- (1) Öffentlich-rechtliche Unternehmen veröffentlichen die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung unter Namensnennung, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, im Anhang des Jahresabschlusses. Ist der Jahresabschluss nicht um einen Anhang zu erweitern, erfolgt die gesonderte Veröffentlichung an anderer geeigneter Stelle. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für:
1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von dem Unternehmen während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
 3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

- (2) Entsprechendes gilt für die an die Mitglieder des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen.

§ 3

Offenlegung von Vergütungen bei Beteiligungen des öffentlich-rechtlichen Unternehmens

- (1) Bei Unternehmen in der Rechtsform des privaten und des öffentlichen Rechts, an denen das öffentlich-rechtliche Unternehmen unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, wirkt es darauf hin, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge, Leistungszusagen und Leistungen entsprechend § 2 angegeben werden. Das Gleiche gilt, wenn das öffentlich-rechtliche Unternehmen nur zusammen mit dem Land, einem Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts im Sinne des § 65a der Landeshaushaltsordnung oder einem Unternehmen in der Rechtsform des privaten oder öffentlichen Rechts im Sinne des Satzes 1 unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist. Die auf Veranlassung des öffentlich-rechtlichen Unternehmens gewählten oder entsandten Mitglieder setzen diese Verpflichtung um.
- (2) Ist das öffentlich-rechtliche Unternehmen nicht mehrheitlich, jedoch in Höhe von mindestens 25 vom Hundert an einem Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 unmittelbar oder mittelbar beteiligt, soll es auf eine Veröffentlichung entsprechend Absatz 1 hinwirken.
- (3) Das öffentlich-rechtliche Unternehmen soll sich an der Gründung eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten und des öffentlichen Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen dieser Rechtsformen nur beteiligen, wenn gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und Leistungszusagen entsprechend § 2 Absatz 1 angegeben werden.
- (4) § 112 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung

Transparenz und Kontrolle anhand der strategisch relevanten Daten und Kennziffern der Unternehmen sind die Grundlage für ein wirksames Beteiligungscontrolling und –management. Darin besteht Einvernehmen zwischen allen Fraktionen des Abgeordnetenhauses. Abgeordnetenhause und Senat sind sich auch darin einig, dass die jährlich mit den Unternehmensmanagern abzuschließenden Zielvereinbarungen und die erfolgs- und leistungsabhängigen Vergütungsregelungen wesentliche Instrumente für die Steuerung der Berliner Landesunternehmen darstellen.

Die Umsetzung dieser gemeinsamen Zielsetzung lässt jedoch noch zu wünschen übrig. Mit der Verabschiedung des Vergütungs-Transparenzgesetzes vom 23. September 2005 wurde festgelegt, dass bei Unternehmen, an denen das Land Berlin mehrheitlich beteiligt ist, sämtliche Bezüge und Nebenleistungen jeder Art jährlich zu veröffentlichen sind. Seitdem werden in dem Beteiligungsbericht die „Gesamtbezüge“ der Geschäftsführer oder Vorstände der Unternehmen angegeben. Der Landesrechnungshof hat in der Folgezeit mehrfach darauf hingewiesen, dass

der Begriff „Bezüge“ unterschiedlich gehandhabt wird und in vielen Fällen nicht alle Leistungen und Nebenleistungen erfasst werden. Auch gibt die bisherige Berichterstattung keine Auskünfte über die erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteile. Der Rechnungshof kritisiert zudem, dass noch nicht bei allen Vorständen bzw. Geschäftsführern variable Vergütungsbestandteile vereinbart worden sind.

Die mit der Veröffentlichungspflicht der erfolgs- und der erfolgsunabhängigen Bestandteile der Bezüge sowie aller Nebenleistungen angestrebte höhere Transparenz als Grundlage für eine objektive Bewertung der Angemessenheit der Bezüge kann offenkundig nur durch die gesetzliche Regelung erreicht werden.

Berlin, den 23. November 2010

Pop Ratzmann Esser
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen